



Kundendatenblatt Firmenkunden

(Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen)

Name / Firma- unter Angabe der Gesellschaftsform (GmbH, KG, AG, etc.)

Straße

Homepage

PLZ / Ort

Ust-ID

Land

Branche

Telefon (Zentrale)

Fax (Zentrale)

Email (allgemein)

Name der Geschäftsleitung

Kreditinstitut

Kontonummer / IBAN

Bankleitzahl / BIC

Kontaktdaten Ansprechpartner/in:

Abteilung

Telefon

Name, Vorname

Fax

Position

Email

Rechnungsversand:

Format: ZUGFeRD ☐

XRechnung ☐

Steuernummer

Leitwege ID

Fügen Sie die Emailadresse: **rechnungen@vbe-hd.de** zu den vertrauenswürdigen Emailadressen hinzu.
Die E-Rechnung soll an folgende Adresse übermittelt werden.

Email

Ich versichere, dass die o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen.

Hiermit bestätige ich, dass meine Daten von Vereinigte Baustoff- und Eisen GmbH im Rahmen der bestehenden Kundenbeziehung und auch zur späteren Aufnahme eines Kontaktes zu mir erhoben, verarbeitet, gespeichert und ggf. für Bonitätsauskünfte bei meinem/unserem Kreditinstitut, der Schufa oder anderen Auskunftseien oder auch Lieferanten soweit zur Auftragsabwicklung erforderlich übermittelt werden dürfen. Im Falle einer Negativauskunft kann ein Kreditgeschäft abgelehnt werden. Vereinigte Baustoff- und Eisen GmbH verpflichtet sich, die Daten vertraulich zu behandeln. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen lauten sofort Netto ohne Abzug. Abweichende Zahlungsbedingungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden eingesehen. Sie werden als Geschäftsgrundlage anerkannt.

Ort

Datum

Unterschrift des Kunden,
ggf. Firmenstempel

Intern auszufüllen d. VBE

Kopie Handelsregistrauszug oder Gewerbeanmeldung beigelegt

☐

Interessent

☐

Kundengruppe

☐

Kopie Personalausweis GF (Vorder- und Rückseite) beigelegt

☐

Verfügungsrahmen

☐

Zust. SB:

☐

Zahlungsbedingung

☐

Außendienst:

☐

Auskunft Atradius ☐

K-Limit:

☐

Datum/Kürzel SB:

Eingeholt bei: Creditreform ☐

Bonitätsindex/Rating/Score:

☐☐

Erteiltes i-K-Limit:

☐

Datenschutzerklärung

Vereinigte Baustoffe und Eisen GmbH

Wir speichern und verarbeiten von Ihnen persönliche Daten, da dies zur Durchführung der Vertragsvorbereitung und im Auftragsfall zur Erfüllung des Vertrages erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für diese Maßnahmen bildet Art. 6 Abs. 1 lit. b) der Datenschutzgrundverordnung („DSGVO“).

Zu diesem Zweck speichern wir folgende Daten von Ihnen:

Name, Anschrift, Telefon- und – soweit angegeben – Telefaxnummer, Email-Adresse, auch von einem uns benannten Ansprechpartner, die von Ihnen bestellten Artikel und Dienstleistungen nebst vereinbarter Preise, von der Anschrift abweichende Rechnungsanschrift oder Leistungsort, Einzelheiten über die Situation an den Orten, an denen wir unsere Leistungen erbringen, soweit zur Auftragsvorbereitung und – Durchführung erforderlich, und nach Bezahlung unserer Rechnung Ihre Bankverbindung mit Ihnen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit erzielte Umsätze, Informationen über Ihre persönliche finanzielle Situation wie Bonitätsdaten, Scoring-/Ratingdaten und Informationen über die Herkunft von Vermögenswerten, Dokumentationsdaten aus Gesprächsdokumentationen und Besuchsberichten sowie Akten- und Telefonnotizen.

Die Speicherung erfolgt für die Dauer der Abwicklung des Auftrags und die anschließenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten für Geschäftsunterlagen.

Sofern wir uns zur Erfüllung des uns erteilten Auftrages des Einsatzes von Speditionen bedienen, geben wir diesen von den vorstehend aufgeführten Daten diejenigen zweckgebunden weiter, die zur Erfüllung des Auftrages erforderlich sind. Dabei handelt es sich im allgemeinen um die Lieferanschrift und etwaige Informationen zur Anfahbarkeit.

Zum anderen werden die Daten von uns an Korrespondenzbanken, Kreditversicherer und Wirtschaftsauskunfteien weitergegeben, da dies im Rahmen der Geschäftsbeziehung erforderlich ist. Wenn Sie uns anrufen, nehmen wir Ihre Anrufrufen, also Nach- und soweit von Ihnen angegeben Vorname, soweit erkennbar Telefonnummer, von der Sie anrufen, Uhrzeit und von Ihnen angegebene Rückrufnummer sowie gegebenenfalls eine Bestell- oder Rechnungsnummer oder ein anderes Identifizierungsmerkmal auf und speichern dies im Rahmen der Bearbeitung Ihres Anrufs.

Sofern Sie jemand anderen als den Angerufenen sprechen möchten, gibt der Angerufene gegebenenfalls diese Informationen intern an den Adressat Ihres Anrufs weiter.

Die Rechtsgrundlage für diese Datenverarbeitung bietet Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO.

Sie können Auskunft über die von uns gespeicherten Daten und deren Übertragung an Sie durch Erklärung in Textform ebenso verlangen wie die Löschung von Daten, für die wir nicht aufbewahrungspflichtig sind.

Dürfen Daten nicht gelöscht werden, können Sie deren Sperrung verlangen. Sie können der Datenverarbeitung durch uns widersprechen. Sie haben außerdem das Recht, alle auf Ihre Person bezogenen Daten, die bei uns gespeichert sind, zu überprüfen und zu berichtigen, wenn sie Ihrer Meinung nach veraltet oder unrichtig sind.

Hierzu wenden Sie sich bitte an:
Vereinigte Baustoff- und Eisen GmbH
Haberstraße 25, 69126 Heidelberg

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter folgenden Kontaktdaten:

Felix Kern
Haberstraße 25
69126 Heidelberg
E-Mail: datenschutz@vbe-hd.de; Tel: 06221/3701-0

Art 13 Absatz (2) lit. d) DSGVO gewährt Ihnen ein Beschwerderecht zum Landesdatenschutzbeauftragten, wenn Sie der Ansicht sind, dass wir Ihre personenbezogenen Daten in unrechtmäßiger Weise verarbeiten. Den Landesdatenschutzbeauftragten erreichen Sie wie folgt:

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Prof. Dr. Tobias Keber
Postfach 10 29 32
70025 Stuttgart
oder:
Lautenschlagerstraße 20
70173 Stuttgart

Telefon: 07 11/61 55 41-0/Telefax: 07 11/61 55 41-15/E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Stand: 15. Juni 2019

Den vorgenannten Datenschutzrichtlinien wird hiermit zugestimmt und die Speicherung der Daten wird akzeptiert:

Ort

Datum

Unterschrift des Kunden,
ggf. Firmenstempel

Allgemeine Verkaufsbedingungen der Vereinigte Baustoff- und Eisen GmbH

I. Geltung / Angebote

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für alle - auch zukünftige - Verträge mit Unternehmern, jur. Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen über Lieferungen und sonstige Leistungen unter Einschluss von Werkverträgen und der Lieferung nicht vertretbarer Sachen, insbesondere die Lieferung von bearbeitetem Betonstahl (Betonstabstahl und Betonstahlmatten). Einkaufsbedingungen des Käufers werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nicht nochmals nach Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.
2. Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Vereinbarungen, Zusagen, Zusicherungen und Garantien unserer Angestellten im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung eines Telefax und durch E-Mail gewahrt.
3. Maßgebend für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in ihrer jeweils neuesten Fassung.

II. Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Preise und Bedingungen der bei Vertragsschluss gültigen Preisliste. Sämtliche Preisangaben verstehen sich jeweils zzgl. Mehrwertsteuer und ausschließlich Verpackung.
2. Ändern sich später als vier Wochen nach Vertragsabschluss Abgaben oder andere Fremdkosten, die im vereinbarten Preis enthalten sind, oder entstehen sie neu, sind wir im entsprechenden Umfang zu einer Preisänderung berechtigt.

III. Zahlung und Verrechnung

1. Falls nichts anderes vereinbart oder in unseren Rechnungen angegeben, ist der Kaufpreis sofort nach Lieferung ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. Kosten des Zahlungsverkehrs trägt der Käufer. Ein Zurückbehaltungsrecht und eine Aufrechnungsbefugnis stehen dem Käufer nur insoweit zu, wie seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Das Fehlen von Bescheinigungen über Werkstoffprüfungen (z.B. Werks-/ Abnahmeprüfzeugnisse) berechtigt den Käufer nicht zur Zurückhaltung von Zahlungen.
2. Bei Überschreitung des Zahlungsziels, spätestens Verzug gelten die Zinssätze unserer Preislisten; mangels solcher berechnen wir Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.
3. Der Käufer kommt spätestens 10 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung/Zahlungsaufstellung oder Empfang der Leistung in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
4. Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, oder gerät der Käufer mit einem erheblichen Betrag in Zahlungsverzug oder treten andere Umstände ein, die auf eine wesentliche Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers nach Vertragsschluss schließen lassen, stehen uns die Rechte aus § 321 BGB zu. Die Lieferfristen verlängern sich - unbeschadet unserer Rechte aus dem Verzug des Käufers - um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen uns gegenüber in Verzug ist. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Wir sind dann auch berechtigt, alle noch nicht fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer fällig zu stellen. Im Übrigen erstreckt sich die Unsicherheitseinrede auf alle weitere ausstehende Lieferung und Leistungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer.
5. Ein vereinbarts Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Käufers im Zeitpunkt der Skontierung voraus. Soweit nichts Anderes vereinbart, beginnen Skontofristen ab Rechnungsdatum.

IV. Ausführung der Lieferungen, Lieferfristen und -termine

1. Unsere Lieferverpflichtung steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, die nicht richtige oder verspätete Belieferung ist durch uns verschuldet.
2. Angaben zu Lieferzeiten sind annähernd. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung und gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages und rechtzeitiger Erfüllung aller Verpflichtungen des Käufers, wie z.B. Beibringung aller behördlichen Bescheinigungen, Gestellung von Akkreditiven und Garantien oder Leistung von Anzahlungen.
3. Für die Einhaltung von Lieferfristen und -terminen ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk oder Lager maßgebend. Sie gelten mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann.
4. Im Falle des Lieferverzugs kann uns der Käufer eine angemessene Nachfrist setzen und nach deren erfolglosem Ablauf insoweit vom Vertrag zurücktreten, als der Vertrag noch nicht erfüllt ist. Schadensersatzansprüche richten sich in solchen Fällen nach Abschnitt „Allg. Haftungsbegrenzungen und Verjährung“.
5. Höhere Gewalt und ihre gleichstehenden unvorhersehbaren Ereignisse einschl. Arbeitskämpfe, produktionshemmende und/oder transportbeeinträchtigende Betriebsstörungen, Verkehrsstörungen und hoheitliche Maßnahmen befreien uns für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderungen, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zustehen (Saldovorbehalt). Dies gilt auch für künftig entstehende und bedingte Forderungen, z.B. aus Akzeptanten Wechseln, und auch, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Dieser Saldovorbehalt erlischt endgültig mit dem Ausgleich aller im Zeitpunkt der Zahlung noch offenen und von diesem Saldovorbehalt erfassten Forderungen.
2. Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Käufer steht uns das Miteigentum anteilig an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung oder Vermischung, so überträgt der Käufer uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache im Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne der Nr. 1.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht in Verzug ist, veräußern, vorausgesetzt, dass die Forderungen aus der Weiterveräußerung gem. Nrn. 4 bis 6 auf uns übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt.
4. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt mit allen Nebenrechten an uns abgetreten, unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Die abgetretenen Forderungen dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht von uns verkauften Waren veräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verkauften Waren abgetreten. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir Miteigentumsanteile gem. Nr. 2 haben, wird uns ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil abgetreten.
5. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung erlischt im Falle unseres Widerrufs, spätestens aber bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung eines Wechsels oder Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Von unserem Widerrufsrecht werden wir nur dann Gebrauch machen, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten und uns die zur Einziehung erforderlichen Unterlagen zu geben.
6. Eine Abtretung von Forderungen aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factorings, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoring-Erlös den Wert unserer gesicherten Forderung übersteigt. Mit der Gutschrift des Factoring-Erlöses wird unsere Forderung sofort fällig.
7. Von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigungen durch Dritte hat uns der Käufer unverzüglich zu unterrichten. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs oder zum Rücktransport der Vorbehaltsware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten ersetzt werden. Auf Anfordern hat uns der Käufer jederzeit Auskunft über die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse der Vorbehaltsware zu machen.
8. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug oder löst er einen Wechsel bei Fälligkeit nicht ein, sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen und zu diesem Zweck gegebenenfalls den Betrieb des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware unter Anrechnung auf den Kaufpreis bestmöglich zu veräußern. Gleiches gilt, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass unser Zahlungsanspruch aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen mit dem Käufer durch dessen mangelnde Zahlungsfähigkeit gefährdet wird. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. Vorschriften der Insolvenzordnung bleiben unberührt.

9. Übersteigt der Rechnungswert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen einschließlich Nebenforderungen (Zinsen; Kosten o.ä.) insgesamt um mehr als 50 v.H., sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

VI. Güten, Maße und Gewichte

1. Güten, Sorten und Maße der Waren bestimmen sich nach den bei Vertragsschluss vereinbarten, mangels Vereinbarung nach dem bei Vertragsschluss geltenden DIN und EN-Normen, mangels solcher nach Übung und Handelsbrauch. Bezugnahmen auf Normen und ähnliche Regelwerke, auf Werks-Prüfbescheinigungen und ähnliche Zeugnisse sowie Angaben zu Güten, Sorten, Maßen, Gewichten und Verwendbarkeit der Waren sind keine Zusicherungen oder Garantien, ebenso wenig Konformitätserklärungen und entsprechende Kennzeichen wie CE und GS.
3. Für die Gewichte ist die von uns oder unserem Vorlieferanten vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Soweit rechtlich zulässig, können Gewichte ohne Wägung nach Norm ermittelt werden. Wir sind berechtigt, das Gewicht ohne Wägung nach Norm (theoretisch) zzgl. 2½ % (Handelsgewicht) zu ermitteln. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. A. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich. Sofern nicht üblicherweise eine Einzelverwiegung erfolgt, gilt jeweils das Gesamtgewicht der Sendung. Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten werden verhältnismäßig auf diese verteilt.
4. Gibt der Käufer uns nicht unverzüglich Gelegenheit, uns von dem Sachmangel zu überzeugen, stellt er insbesondere auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon nicht unverzüglich zu Prüfzwecken zur Verfügung, entfallen alle Rechte wegen des Sachmangels.
5. Bei Waren, die als deklariertes Material verkauft worden sind stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Deklarierungsgründe und solcher Mängel, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Rechte wegen des Sachmangels zu. Beim Verkauf von IIA-Ware ist unsere Haftung wegen Sachmängeln ausgeschlossen.
6. Rückgriffs Ansprüche gemäß §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

VII. Abnahmen

1. Wenn eine Abnahme vereinbart ist, kann sie nur in dem Lieferwerk bzw. unserem Lager sofort nach Meldung der Abnahmebereitschaft erfolgen. Die persönlichen Abnahmekosten trägt der Käufer, die sachlichen Abnahmekosten werden ihm nach unserer Preisliste oder der Preisliste des Lieferwerkes berechnet.
2. Erfolgt die Abnahme ohne unser Verschulden nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Käufers zu lagern und ihm zu berechnen.

VIII. Versand, Gefahrübergang, Verpackung, Teillieferung, fortlaufende Auslieferung

1. Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer.
2. Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sich nach Mahnung auf Kosten und Gefahr des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
3. Angiefertete Ware hat der Käufer unverzüglich abzuladen. Wirken wir hierbei mit, geschieht dies auf Risiko und Verantwortung des Käufers ohne Verpflichtung unsererseits.
4. Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg oder zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich oder wesentlich erschwert, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg oder zu einem anderen Ort zu liefern; die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
5. Mit der Übergabe der Ware an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerks geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme der Ware, bei allen Geschäften, auch bei franko- und Frei-Laura-Lieferungen, auf den Käufer über. Für Versicherung sorgen wir nur auf Weisung und Kosten des Käufers. Pflicht und Kosten der Entladung gehen zu Lasten des Käufers.
6. Die Ware wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz- und/oder Transporthilfsmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Sie werden an unserem Lager zurückgenommen. Kosten des Käufers für den Rücktransport oder für eine eigene Entsorgung der Verpackung übernehmen wir nicht.
7. Wir sind zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt. Wir sind ferner berechtigt, die vereinbarten Liefermengen angemessen zu über- und unterschreiten. Die Angabe einer „circa“-Menge berechtigt uns zu einer Über-/Unterschreitung von bis zu 10 %.

IX. Abrufaufträge, fortlaufende Lieferungen

1. Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe und Sorteneinteilung für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben; andernfalls sind wir berechtigt, die Bestimmungen nach billigem Ermessen selbst vorzunehmen.
2. Überschreiten die einzelnen Abrufe insgesamt die Vertragsmenge, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können die Mehrmenge zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.

X. Haftung für Sachmängel

1. Sachmängel der Ware sind unverzüglich, spätestens sieben Tage seit Ablieferung schriftlich anzuzeigen. Sachmängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind - unter sofortiger Einstellung etwaiger Be- und Verarbeitung - unverzüglich nach Entdeckung, spätestens vor Ablauf der vereinbarten oder gesetzlichen Verjährungsfrist schriftlich anzuzeigen.
2. Bei berechtigter, fristgemäßer Mängelrüge können wir nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Bei Fehlschlägen oder Verweigerung der Nacherfüllung kann der Käufer nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ist der Mangel nicht erheblich oder ist die Ware bereits veräußert, verarbeitet oder umgestaltet, steht ihm nur das Minderungsrecht zu.
3. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Nacherfüllung übernehmen wir nur, soweit sie im Einzelfall, insbesondere im Verhältnis zum Kaufpreis der Ware, angemessen sind, keinesfalls aber über 150 % des Kaufpreises. Weitere Aufwendungen wie z.B. im Zusammenhang mit dem Ein- und Ausbau der mangelhaften Sache übernehmen wir nur nach Maßgabe des Abschnitts „Allg. Haftungsbedingungen und Verjährung.“ dieser Bedingungen. Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die verkaufte Ware an einen anderen Ort als den vereinbarten Erfüllungsort gebracht worden ist, übernehmen wir nicht, es sei denn, dies entspräche ihrem vertragsgemäßen Gebrauch.
4. Nach Durchführung einer vereinbarten und/oder gesetzlich vorgeschriebenen Abnahme der Ware - insbesondere nach Freigabe der Bewehrung durch einen Prüfmann - ist die Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Abnahme aus Gründen unterbleibt, die wir nicht zu vertreten haben. Ist dem Käufer ein Mangel infolge Fahrlässigkeit unbekannt geblieben, kann er Rechte wegen dieses Mangels nur geltend machen, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben.

XI. Allgemeine Haftungsbegrenzung und Verjährung

1. Wegen Verletzung vertraglicher und außervertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug, Verschulden bei Vertragsanbahnung und unerlaubter Handlung haften wir - auch für unsere leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen - nur in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, beschränkt auf den bei Vertragsschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Im Übrigen ist unsere Haftung, auch für Mangel und Mangelfolgeschäden, ausgeschlossen.
2. Diese Beschränkungen gelten nicht bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, bei schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit und auch dann nicht, wenn und soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit für die verkaufte Sache übernommen haben, sowie in Fällen zwingender Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz. Die Regeln über die Beweislast bleiben hiervon unberührt.
3. Soweit nichts Anderes vereinbart, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass und im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware. Diese Frist gilt nicht für Bauwerke und Baumängel sowie für solche Waren, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungseise für ein Bauwerk verwendet werden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen, schuldhaft herbeigeführten Schäden des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, sowie aus Rückgriffs Ansprüchen gemäß § 479 Abs. 1 BGB.

XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

1. Erfüllungsort für unsere Lieferungen ist bei Lieferung ab Werk das Lieferwerk, bei den übrigen Lieferungen unser Lager. Gerichtsstand ist 69126 Heidelberg. Wir können den Käufer auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Käufer gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht an unserem Sitz.